

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0484/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	22.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Nutzungsrichtlinien für sonstige Benutzungen von Straßen

Beschlussvorschlag:

Die Nutzungsrichtlinie für die sonstige Benutzung von Straßen wird wie in der Sachdarstellung beschrieben geändert.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechtes ab dem 01.01.2023 macht es erforderlich, die Nutzungsrichtlinie anzupassen.

Bis zum 31.12.2022 waren juristische Personen des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer tätig. Ab dem 01.01.2023 unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes dem allgemeinen Unternehmerbegriff. Die in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) getroffene Ausnahmeregelung findet nur bei Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt, bei denen es nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt Anwendung. Da die in der Nutzungsrichtlinie aufgeführten entgeltpflichtigen Leistungen auf privatrechtlicher Basis erbracht werden, findet die Ausnahmeregelung des § 2b UStG keine Anwendung, mit der Folge, dass diese Leistungen zukünftig – soweit keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift zur Anwendung kommt - umsatzsteuerpflichtig sind.